



G E M E I N D E E G G E N W I L

Telefon 056 641 90 97
E-Mail einwohnerdienste@eggenwil.ch
Internet www.eggenwil.ch

Eggenwil, 15. Februar 2019 /tm

Merkblatt zur Hundehaltung und Hundetaxe

Pflichten

Hundehaltende

- sind verpflichtet, ihren Hund ab seinem dritten Lebensmonat bei den Einwohnerdiensten Eggenwil anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel, Tod des Hundes sowie Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 des Hundegesetzes, HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes bei den Einwohnerdiensten Eggenwil eine Kopie des Hunderausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) abgeben.
- von Hunden, die als "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial" gemäss § 11 der Hundeverordnung (HuV) gelten, müssen vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim kantonalen Veterinärdienst beantragen.

Sachkundenachweis

Seit dem 1. Januar 2017 sind die Änderungen der Tierschutzverordnung in Kraft. Seit dann gibt es die schweizweit obligatorische Ausbildung mit Sachkundenachweis für Hundehalter nicht mehr. Alle übrigen Tierschutzbestimmungen im Bereich der Hundehaltung gelten weiterhin, etwa zu Sozialkontakt, Bewegung, Unterkunft, Umgang, Verantwortlichkeiten und Meldepflichten. Zudem können die Kantone auch weiterhin Hundekurse vorschreiben. Das Aargauische Hundegesetz kennt hingegen kein entsprechendes Obligatorium. Dennoch können freiwillige Hundekurse durchaus sinnvoll sein, insbesondere für Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten.

Amicus-Datenbank

Hundehaltende müssen alle Änderungen wie Halterwechsel sowie Tod des Hundes selbständig der nationalen Hundedatenbank Amicus melden (Telefon 0848 777 100 oder www.amicus.ch). Die Erfassung von Ersthundehaltenden und Adressänderungen werden von den Einwohnerdiensten Eggenwil vorgenommen.

Hundetaxe

Seit 1. Mai 2016 beläuft sich die Hundetaxe im Kanton Aargau auf CHF 120.--. Sie gilt jeweils für das ganze "Hundejahr" (1. Mai bis 30. April). Die Hundetaxe wird jährlich im April/Mai in Rechnung gestellt. Für Hunde, die zwischen dem 1. November und dem 30. April taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten (§ 21 Abs. 3 HuV). Wird die Hundehaltung nach Entrichten der Taxe zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben, können Hundehaltende die Hälfte der Taxe zurückfordern (§ 21 Abs. 4 HuV). Wird ein Hund innerhalb des "Hundejahrs" durch einen neuen Hund ersetzt oder wechseln Hundehaltende ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Aargau, so wird keine zusätzliche Taxe fällig (§ 21 Abs. 5 HuV). Erfolgt ein ausserkantonaler Zuzug nach Eggenwil, so stellen die Einwohnerdienste Eggenwil den Hundehaltenden die volle Hundetaxe in Rechnung.

Befreiung

Folgende im Einsatz stehenden Hunde sind gemäss § 22 HuV von der Hundetaxe befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann:

- Katastrophen- und Flächensuchhunde, Lawinenhunde (Einsatznachweis REDOG / ARS (Alpine Rettung Schweiz))
- Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
- Behindertenhunde (Le Copain)
- Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Einsatznachweis Armee, Grenzwachtkorps, Polizei)
- zu vermittelnde Hunde in Tierheimen (§ 16 HuG)

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in "Pension" werden wie taxpflichtige Hunde behandelt. Das heisst, die Hundetaxe muss entrichtet werden. Therapie- und Sozialhunde, Sanitätshunde sowie Hunde, die bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungshundestaffeln eingesetzt werden, sind nicht taxbefreit. Die Liste gemäss § 22 HuV ist abschliessend.